

## Satzung zur Änderung der Satzung

über die öffentliche

### **Abwasserbeseitigung**

(Abwassersatzung – AbwS) vom 21. November 2013

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 26. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 21. November 2013 wird wie folgt geändert:

##### **a) § 41 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 39 Abs. 2)  
beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: **2,20 €**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a)  
beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: **0,56 €**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3)  
beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: **2,20 €**
- (4) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser: **0,48 €**
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Nutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (6) Die Grundgebühr nach § 39 Abs. 3 wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	1,50	2,50	6,00	10,00	m <sup>3</sup> /h
<b>€/Monat</b>	<b>2,06</b>	<b>3,44</b>	<b>8,26</b>	<b>13,76</b>	
Nenndurchfluss (Qn)	15,00	40,00			m <sup>3</sup> /h
<b>€/Monat</b>	<b>20,64</b>	<b>55,05</b>			

- (7) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (8) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (9) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

## **§ 2**

§ 1 Buchstabe a) tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Westhausen, den 27. November 2014

Witzany  
Bürgermeister